



PREMIUM
HOMES

6233 Kramsach | Wohnung | Objektnummer: 420

KRAMSACH - Ortsteil Mariathal 2 Zimmer - MIET-Wohnung 57,31 m² mit Garten



Ihr Ansprechpartner

Thomas Hager

+43 664 2245460

info@premium-homes.at

www.premium-homes.at





KRAMSACH - Ortsteil Mariathal 2 Zimmer - MIET-Wohnung 57,31 m² mit Garten



Lage

Die Wohnung befindet sich in der Gemeinde Kramsach in Tirol. Sie liegt in einer ruhigen Wohngegend und ist nach Süden ausgerichtet. In nächster Nähe der Skulpturenpark an der Brandenberger Ache, die Glasfachschule HTL Kramsach und das Reintaler See-Gebiet. Die Glasstadt Rattenberg, Brixlegg, Brandenberg, Kundl und Breitenbach sind Nachbargemeinden. Das Alpbachtal, Achental, Zillertal sind schöne Ausflugsziele. Schwaz und Innsbruck die nächsten Städte.

Beschreibung

Kramsach - 2 Zimmer - MIET-Wohnung 57,32 m² mit Gartenfläche plus Carport

Hier finden Sie einen Entfaltungsraum mit Garten. Das Frühjahrsgrün sorgt für eine faszinierende Atmosphäre.

Allgemeines: KRAMSACH - 2 Zimmer - MIET-Wohnung 57,32 m² mit Gartenfläche

Gut gelegen, in unmittelbarer Nähe der Volksschule, Musikschule befindet sich diese Wohnsiedlung. Fein eingegliedert die Landschaft. Das Zentrum erreichen Sie zu Fuß in wenigen Minuten. Gleichfalls der interessante Skulpturen-Park an der Brandenberger Ache, der vom Kramsacher Künstler Alois Schild geschaffen wurde. Im kleinen Umkreis befinden sich ein Arzt, die Apotheke, Lebensmittelgeschäfte, Bank/Sparkasse, ein Bäcker, das Gemeindezentrum, ein Frisör. Die beliebten Badeseen Krummsee und Reintaler See liegen in wenigen Fahrminuten entfernt. Ein anderes Ausflugsziel ist die Tiefenbach-Klamm.

Beschreibung: KRAMSACH - 2 Zimmer - MIET-Wohnung 57,32 m² mit Gartenfläche

"Small is beautiful." 57 wohl durchdachte, geschmackvoll eingerichtete Quadratmeter.





Gemütlicher Charme und zeitlose Eleganz. Geradlinig und klar strukturiert. Multifunktionalität ist das Stichwort. Küche, Ess - und Wohnzimmer bilden eine Wohnlandschaft, die sich im besten Sinne ergänzt. Auf dieser Wohnfläche lässt sich ein gutes Raumgefühl erzeugen und praktischer Weise dient es multifunktional im Familienleben. Gut durchdachte Planung schafft somit den Kommunikations-Mittelpunkt. Die Küche (Küchen Dross) ist mit raffinierten Schublade-System und Miele-Geräten (Gefrier- und Kühlschrank, Ofen-Garer) ausgestattet. Die Wand hinter dem Herd, Abwasch und Arbeitsfläche ist verglast. Design trifft hier auf Komfort. Auch an Stauraum mit Stil wurde gedacht. In der langen Sitzbank an der Wand findet sich der ersehnte Platz. Die innere Optik des Wohnraumes wird durch eine Design Lampe verfeinert. Eine harmonische Ausstrahlung hat der Holzboden (Landhaus-Diele weiß geölt). Die Fußbodenheizung ist individuell einstellbar. Gleichfalls gibt es eine Funkfernbedienung für die Wohnraumlüftung.

Für fließende Übergänge der einzelnen Lebens-Bereiche sorgen geschmacklich gut abgestimmte hochwertige Böden. Eine Sonder-Ausstattung sind ebenfalls die Vollholz-Türen.

Im Eingangsbereich verbleibt die Garderobe. Noch einmal viel Liebe zum Detail finden Sie im Bad mit Tageslicht und Insekten-Gitter. Dezent, moderne Farben. Der Waschtisch ist wieder aus Voll-Holz und vom Tischler gezaubert. Die Dusche 90 x 90 ist Barriere-frei, verfügt über eine Regenwasser-Dusche und einer Dusch-Verglasung vom Fachmann. Die Lampen stammen aus dem Licht-Studio.(Vomp, Eisenkies)

Dem Trend entsprechend können Sie den "Freiluft-Bereich", die Terrasse und Ihren Garten wie ein zweites Wohnzimmer nützen. Dieser Bereich ist über zwei Terrassentüren (Dreifach-Verglasung), plus einem eigenen Garten-Eingang frei zugänglich. Den Großteil unseres modernen Lebens verbringen wir in Innenräumen. Sie haben mit Ihrem Grün die Gelegenheit, Gäste oder in der Phase des gesunden Alleinseins, laue Garten-Abende draußen zu erleben.

Die Entwicklung beim Wohnen zeigt den Wunsch nach einem Leben im naturnahen Grün. Überzeugen Sie sich persönlich und vereinbaren Sie mit uns einen Besichtigungstermin. Wir freuen uns auf Sie.

RAUMAUFTEILUNG:

Flur: 6,54 m²

Bad/WC: 8,54 m²

Schlafen: 15,29 m²

Küche/Wohnen: 24,88 m²

Abstellraum: 2,08 m²

GESAMT: 57,31 m²

Terrasse: 15,20 m²

Gartenanteil: 47,50 m²

Keller-Abteil: 7,24 m²

Tiefgarage: 12,30 m²





Allgemein-Fläche:

Kinderwagen/Rad: 22,96 m²

Trockenraum: 14,06 m²

Kinderspielplatz/Garten: 388,45 m²

Sonstige Angaben: KRAMSACH - 2 Zimmer - MIET-Wohnung 57,32 m² mit Gartenfläche

- Wir ersuchen um schriftliche Anfrage mit Ihren vollständigen Daten!
- Preise-, Baujahr & Größenangaben ohne Gewähr - Angaben basieren ausschließlich auf Informationen v. Auftraggeber/Dritten
- Wir übernehmen keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben
- Der Makler-Vertrag kommt durch die Inanspruchnahme unserer Makler-Tätigkeit zustande
- Vorbehaltlich zwischenzeitlichen/r Verkauf/Vermietung
- Weitere Details bei unverbindlicher Besichtigung
- Besichtigungstermine sind von Mo-Fr möglich
- Es gilt österreichisches Recht
- Gerichtsstand Rattenberg
- Vermittlungsprovision siehe Nebenkosten-Übersicht

Die Gemeinde Kramsach:

Kramsach liegt im Tiroler Unterinntal am Nordufer des Inns. Die Gemeinde liegt im Gerichtsbezirk Rattenberg.

Der Ortsteil Ganggalbichl am Eingang von Kramsach ist einer der ältesten Ortsteile. Mehrere unterschiedliche Sagen über dessen Entstehung bezeugen die Geschichtsträchtigkeit dieses Ortsteiles.

Die Gemeinde besteht aus den beiden Ortschaften Voldöpp (3216 Einwohner) und Mariatal (1371 Einwohner; Stand 31. Oktober 2011).

Die Anschlussstelle „Kramsach“ verbindet den Ort und seine Nachbargemeinden mit der Inntalautobahn A12, welche im Westen über Innbruck ins Tiroler Oberinntal und in östlicher Richtung nach Kufstein führt.

Kultur und Sehenswürdigkeiten:

Kramsach besitzt zwei Pfarrkirchen. Im Westen die Basilika und Wallfahrtskirche Mariathal im Ortsteil Mariatal am Ende der Tiefenbachklamm. Die Kirche zu Mariathal gilt als eines der geschlossensten Barockensembles und wurde 2009 zur Basilika erhoben. Im Osten, die Pfarrkirche hl. Nikolaus in Voldöpp am Mündungsgebiet der Brandenberger Ache. Weiters gibt es noch das Kloster „Hilaribergl“ sowie eine kleine Kirche neben der Ache im Ortsteil Weidach, die zum Kramsacher Kriegerdenkmal umgebaut wurde.

Im Winter sind viele international bekannte Schigebiete in wenigen Kilometern per PKW erreichbar:





Skiwelt Wilder Kaiser Brixental - <http://www.skiwelt.at/de/>

Schigebiet Wildschönau - Alpbachtal - <http://www.skijuwel.com/de/>

Schigebiet Kitzbühel - <http://www.bergbahn-kitzbuehel.at/>

Schigebiet Zillertal - <http://www.ski-optimal.at/>

Für Immobilien-Verkäufer:

Die richtigen Dinge zum richtigen Zeitpunkt tun - auf uns können Sie vertrauen.

Sich von einer Immobilie zu lösen ist ein großer Schritt.

Bevor die Entscheidung für einen Verkauf getroffen wird ist es wichtig das Thema aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, begleitendes zu hinterfragen.

Informieren Sie sich über [Tipps zum Immobilien-Verkauf](#), sowie über unser [Premium-Service](#) für Sie.

www.premium-homes.at/de/fuer-verkaeuer

HINWEISE:

Sämtliche Bilder und graphischen Darstellungen in diesem Exposé sind Eigentum unserer Firma Premium Homes e.U. und dürfen nicht durch Dritte verwendet bzw. an Dritte weitergegeben werden.

Mit der Anfrage zu diesem Objekt erklärt der Interessent seine ausdrückliche Einwilligung für die Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail durch einen unserer Mitarbeiter.

Die Immobilie wird im exklusiven Alleinauftrag angeboten.

Falls Sie einen vereinbarten Besichtigungstermin nicht wahrnehmen können, ersuchen wir um frühzeitige Absage (bis spätestens 6 h vor dem Termin), damit eine unnötige Anfahrt vermieden werden kann, ansonsten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 120,- (inkl. 20 % USt.) zur Verrechnung gelangt.

Hinweis gemäß Energieausweisvorlagegesetz: Ein Energieausweis wurde vom Eigentümer bzw. Verkäufer, nach unserer Aufklärung über die generell geltende Vorlagepflicht, sowie Aufforderung zu seiner Erstellung noch nicht vorgelegt. Daher gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. Wir übernehmen keinerlei Gewähr oder Haftung für die tatsächliche Energieeffizienz der angebotenen Immobilie.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.





Eckdaten

Wohnfläche:	ca. 57,31 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Gartenfläche:	ca. 47,5 m ²	Beziehbar:	Nach Vereinbarung
Kellerfläche:	ca. 7,24 m ²	Mobiliar:	Küche, Bad
Terrassenfläche:	ca. 15,2 m ²	Heizung:	Fußbodenheizung
Garagenfläche:	ca. 12,3 m ²		
Zimmer:	2	Lagebewertung:	gut
Bäder:	1	Lärmpegel:	Ruhelage
WCs:	1	Erschließung:	vollerschlossen
Gärten:	1	Bauart:	Neubau
Keller:	1	Zustand:	neuwertig
Terrassen:	1	Ausrichtung:	Süden
Garagen:	1		
Stellplätze:	1		

Ausstattung

Boden:	Dielen, Fliesen, Parkett, Steinboden	Bad:	Bad mit Fenster, Dusche
Befuerung:	Gas, Luftwärmepumpe	Küche:	Einbauküche
Energietyp:	Passivhaus	Stellplatzart:	Tiefgarage
Balkon:	Südbalkon / -terrasse	Extras:	Wasch- / Trockenraum, Fahrradraum
Fernsehen:	Kabel / Satelliten-TV		

Preisinformationen

Gesamtmiete:	1.330,00 €	Kaution:	3 Bruttomonatsmieten
Miete pro m ² (exkl. USt.):	15,46 €	Provision:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.
Betriebskosten pro m ² (exkl. USt.):	1,67 €		
Miete:	1.200,00 €		
Betriebskosten:	130,00 €		
Heizkosten:	42,00 €		
Warmwasser:	19,00 €		
Monatliche Gesamtbelastung:	1.391,00 €		





Weitere Fotos



Kramsach-2-Zimmer-Eigentumswohnung-Mariathal-
Küche-2



Kramsach-2-Zimmer-Eigentumswohnung-Mariathal-
Wohnzimmer



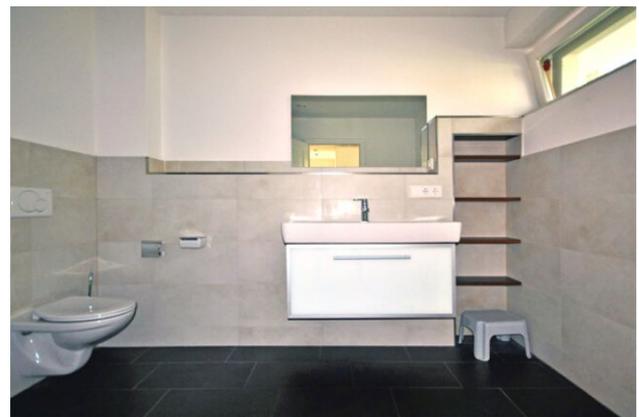
Kramsach-2-Zimmer-Eigentumswohnung-Mariathal-
Schlafzimmer-1



Kramsach-2-Zimmer-Eigentumswohnung-Mariathal-
Schlafzimmer-2



Kramsach-2-Zimmer-Eigentumswohnung-Mariathal-
Badezimmer-3-



Kramsach-2-Zimmer-Eigentumswohnung-Mariathal-
Badezimmer-2





Kramsach-2-Zimmer-Eigentumswohnung-Mariathal-
Schlafzimmer-3



Kramsach-Eigentumswohnung-Mariathal-Garten-
Süden



Kramsach-Eigentumswohnung-Mariathal-Umgebung-
Kinderspielfplatz



Kramsach-Eigentumswohnung-Mariathal-Umgebung-1



Kramsach-Eigentumswohnung-Mariathal-Umgebung-2





Lage

6233 Kramsach



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	1.000 m
Apotheke	1.000 m
Klinik	2.500 m

Nahversorgung

Bäckerei	1.000 m
Supermarkt	1.000 m

Verkehr

Bus	500 m
Bahnhof	2.000 m
Autobahnanschluss	1.500 m

Kinder & Schulen

Schule	500 m
Kindergarten	500 m

Sonstige

Bank	1.000 m
Geldautomat	1.000 m
Post	1.500 m
Polizei	1.000 m

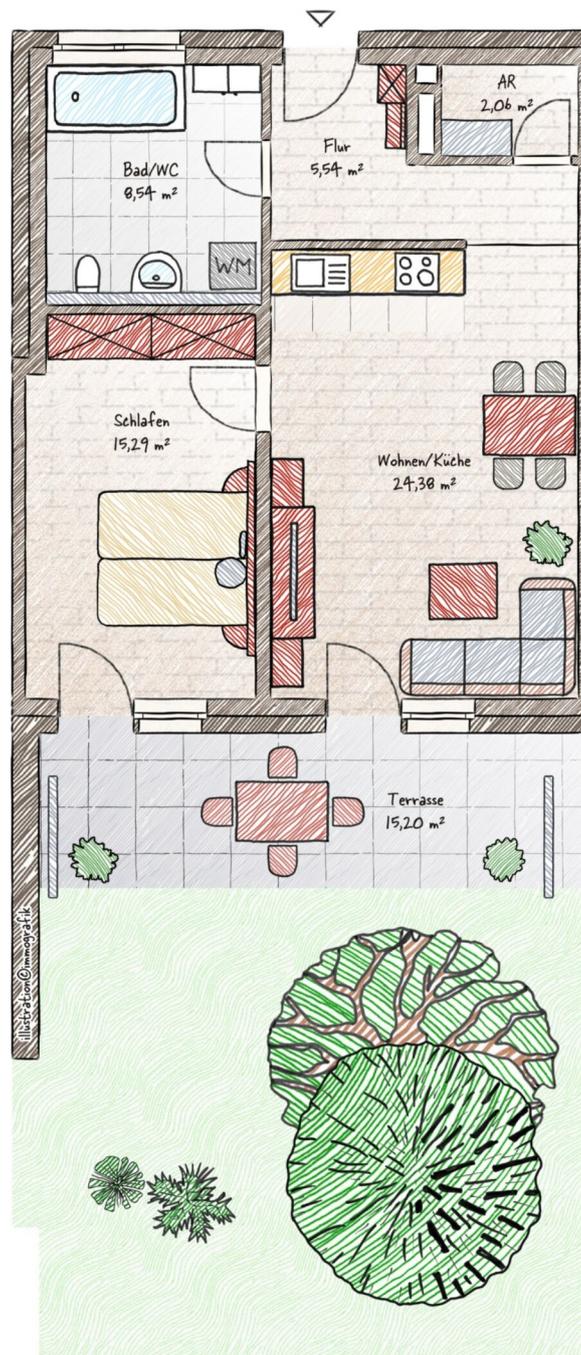
Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap





KRAMSACH - Ortsteil Mariathal 2 Zimmer - MIET-Wohnung
57,31 m² mit eigener Gartenfläche plus Carport

Erdgeschoss mit Garten



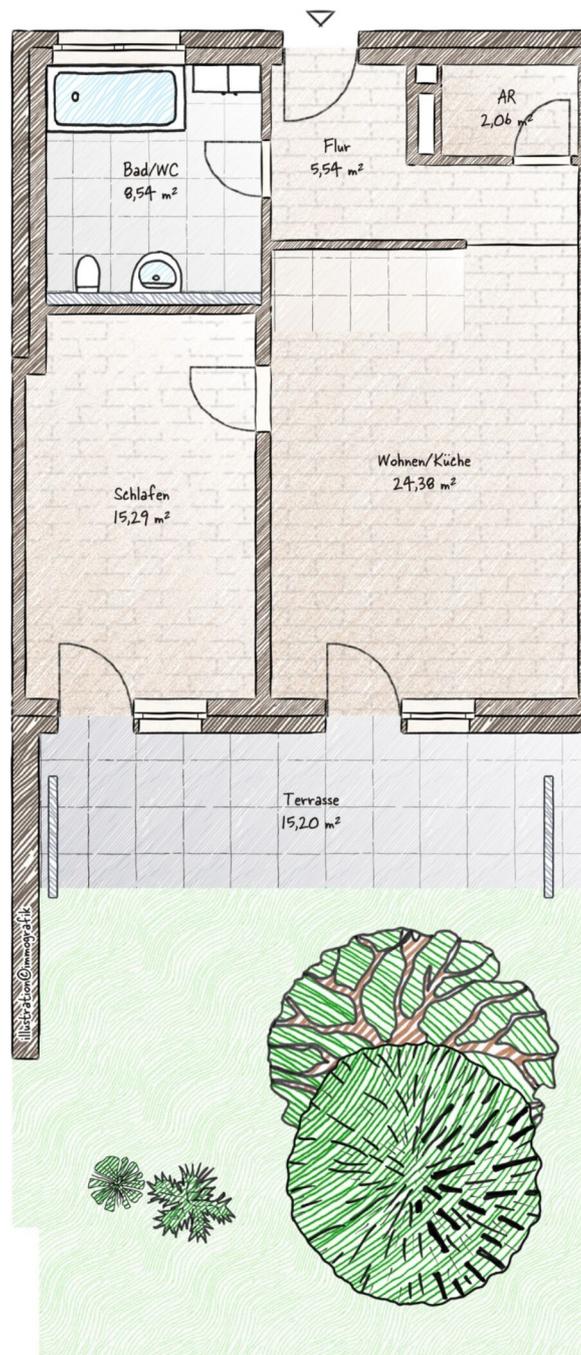
Exposéplan, nicht maßstäblich





KRAMSACH - Ortsteil Mariathal 2 Zimmer - MIET-Wohnung 57,31 m² mit eigener Gartenfläche plus Carport

Erdgeschoss mit Garten



Exposéplan, nicht maßstäblich



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berech-
tigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).